

**REGLEMENT
ÜBER DIE
PARKIERGEBÜHREN
AUF ÖFFENTLICHEM GRUND
VOM XX. XXXX 2017**



**ENTWURF
6. APRIL 2017**

INHALT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt	3
Art. 2 Verwendung der Gebühren	3
II. GEBÜHREN FÜR DAS DAUERPARKIEREN	3
Art. 3 Gebührenpflicht und Erwerb von Parkkarten	3
Art. 4 Rechtsstellung der Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen	3
Art. 5 Gebühren für das Dauerparkieren	4
Art. 6 Gebührenerhebung	4
Art. 7 Rechtsschutz	4
Art. 8 Strafbestimmung	4
III. GEBÜHREN FÜR DAS ZEITLICH BESCHRÄNKTE PARKIEREN	4
Art. 9 Gebührenpflicht	4
Art. 10 Gebühreazonen	4
Art. 11 Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren	5
Art. 12 Gebührenerhebung	5
IV. AUSNAHMEN, ANPASSUNG DER GEBÜHREN	5
Art. 13 Ausnahmen	5
Art. 14 Anpassung der Gebühren durch den Gemeinderat	5
Art. 15 Anpassung an die Teuerung	5
Art. 16 Gebührenerlass	5
V. RECHTSSCHUTZ UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Art. 17 Strafbestimmung	5
Art. 18 Vollzug	5
Art. 19 Vorbehalt	5
Art. 20 Inkrafttreten	6
TABELLE	7

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1569 des Gemeinderates vom 6. April 2017
- gestützt auf §§ 27 und 28 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995
- gestützt auf Art. 9 lit. a und Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich und Inhalt

1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

2 Es regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund. Ausgenommen sind Fahrräder und Motorfahrräder.

Art. 2

Verwendung der Gebühren

Die Gebühren fliessen in die Gemeindekasse, es besteht keine Zweckbindung.

II. GEBÜHREN FÜR DAS DAUERPARKIEREN

Art. 3

Gebührenpflicht **und Erwerb von Parkkarten**

1 Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen, die ihr Fahrzeug während mindestens eines Monats regelmässig während längerer Zeit auf öffentlichem Grund parkieren, haben eine monatliche Dauerparkiergebühr zu entrichten.

2 Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen pro Woche während täglich mindestens vier Stunden.

3 Für das Dauerparkieren auf den vom Gemeinderat in der Verordnung bezeichneten Parkplätzen können Berechtigte Parkkarten erwerben. Diese werden auf ein bestimmtes Nummernschild ausgestellt und sind nicht übertragbar.

4 Die Gemeindeverwaltung, Bereich Immobilien, ist zuständig für die Herausgabe von Parkkarten.

5 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er kann die Herausgabe von Parkkarten Dritten übertragen.

Art. 4

Rechtsstellung der Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen

1 Die Entrichtung der Dauerparkiergebühr verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld auf öffentlichem Grund.

2 In der Blauen Zone mit speziell signalisierter Ausnahmeregelung ist das Parkieren ohne zeitliche Beschränkung gestattet.

3 Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für die Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen, die eine Dauerparkiergebühr entrichtet haben.

Art. 5
Gebühren für das Dauerparkieren

1 Die Gebühr beträgt pro Monat:

a) Für das Dauerparkieren tagsüber	von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr	Fr. 50.00
b) Für das Dauerparkieren nachts	von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr	Fr. 45.00
c) Für das Dauerparkieren tagsüber und nachts		Fr. 75.00
d) Für das Dauerparkieren tagsüber und nachts		Fr. 800.00
Pauschalgebühr für die Zeitdauer von 12 Monaten		

2 Die Dauerparkiergebühr für schwere Motorwagen (insbesondere Lastwagen und Gesellschaftswagen) beträgt pro Monat das Doppelte der Gebühren nach Abs. 1.

Art. 6
Gebührenerhebung

1 Die Dauerparkiergebühr wird im Voraus für drei, sechs oder zwölf Monate erhoben.

2 Die Gemeinde stellt dem Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin eine Gebührenrechnung zu. Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührengesetz.¹

Art. 7
Rechtsschutz

Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls eine beschwerdefähige Entscheidung über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gebührengesetz.²

Art. 8
Strafbestimmung

Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.³

III. GEBÜHREN FÜR DAS ZEITLICH BESCHRÄNKTE PARKIEREN

Art. 9
Gebührenpflicht

Wer ein Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichem Grund abstellt, hat eine Gebühr zu entrichten.

Art. 10
Gebührenzonen

1 Das Gemeindegebiet ist in drei Gebührenzonen unterteilt:

- Gebührenzone 1: Zentrum
- Gebührenzone 2: Standard
- Gebührenzone 3: Spezialgebiete.

2 Parkplätze, welche neu erstellt oder neu bewirtschaftet werden, sind vom Gemeinderat einer Gebührenzone zuzuordnen.

3 Der Gemeinderat nimmt die Zonenzuteilung in einer Verordnung vor.

¹ SRL Nr. 680

² SRL Nr. 680

³ SRL Nr. 680

Art. 11

Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren

1 In der Gebührenzone 1 (Zentrum) ist in den ersten 30 Minuten keine Parkiergebühr zu entrichten. Nach den ersten 30 Minuten beträgt die Gebühr Fr. 0.50 pro 30 Minuten.

2 In der Gebührenzone 2 (Standard) beträgt die Gebühr Fr. 0.50 pro 30 Minuten.

3 In der Gebührenzone 3 (Spezialgebiete) beträgt die Gebühr Fr. 2.50 für die erste Stunde (Mindesteinwurf). Nach der ersten Stunde beträgt die Gebühr Fr. 1.50 pro Stunde.

4 Die Gebühr auf den Parkfeldern für schwere Motorwagen beträgt bis zwei Stunden Fr. 3.00 pro Stunde und ab zwei Stunden Fr. 2.00 pro Stunde.

Art. 12

Gebührenerhebung

Die Gebühren werden mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren oder durch einen vom Gemeinderat beauftragten Parkplatzdienst erhoben.

IV. AUSNAHMEN, ANPASSUNG DER GEBÜHREN

Art. 13

Ausnahmen

Das Parkieren auf den Besucherparkplätzen auf Kirchfeld ist für die Besucherinnen und Besucher des Hauses für Betreuung und Pflege kostenlos.

Art. 14

Anpassung der Gebühren durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat kann die Gebühren gemäss Art. 5 und 11 bei Vorliegen besonderer Gründe um max. 50 % erhöhen. Vorbehalten bleibt Art. 15.

Art. 15

Anpassung an die Teuerung

Der Gemeinderat kann bei einer Veränderung des schweizerischen Landesindexes der Konsumentenpreise die Parkiergebühren entsprechend anpassen (massgebender Indexstand 100 Punkte, Stand Dezember 2016).

Art. 16

Gebührenerlass

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

V. RECHTSSCHUTZ UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17

Strafbestimmung

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

Art. 18

Vollzug

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und bezeichnet die für den Vollzug zuständigen Organe in einer **Verordnung**.

Art. 19

Vorbehalt

Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

Art. 20
Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Horw vom 28. Mai 1998.

Horw, 2017

Jürg Luthiger
Einwohnerratspräsident

Beat Gähwiler
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr.am
genehmigt.

T a b e l l e

Änderungen des Reglements über die Parkiergebühren vom ...

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	